

II-1807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den **6. Mai 1991**  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Zl. 30.037/12-5/91

Klappe Durchwahl

676 IAB

1991 -05- 06

zu 644 IJ

**B E A N T W O R T U N G**  
**der Anfrage der Abgeordneten**

**Dr. Feuerstein, Schwärzler und Kollegen**  
**an den Bundesminister für Arbeit und Soziales**  
**betreffend der Einhaltung der Bestimmungen des**  
**Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch die**  
**Arbeitsmarktverwaltung, Nr. 644/J**

Zur vorliegenden Anfrage möchte ich einleitend darstellen:

Ihre der Anfrage vorangehenden Darstellungen entsprechen in bestimmten Punkten nicht den Tatsachen:

- \* Das Arbeitslosengeld für Ausländer kann nicht auf Bankkonten überwiesen werden, da in diesem Zusammenhang ein Kontoverbot für Ausländer besteht. Die Zustellung des ALG erfolgt ausnahmslos durch Postzustellung zu eigenen Händen. Daher können Leistungen nach dem ALVG an Ausländer nur dann ausbezahlt werden, wenn sie sich im Inland aufhalten.
- \* Eine Vermittlung von arbeitslosen Personen außerhalb des Wohnorts ist laut § 9 Abs.3 ALVG nur dann zumutbar, "wenn hiedurch die Versorgung seiner Familienangehörigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, nicht gefährdet wird und am Orte der Beschäftigung, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich ist, entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten bestehen." Durch diese gesetzliche Bestimmung wird die Möglichkeit der Ausgleichsvermittlung gegen den Willen der Arbeitslosen eingeschränkt. Die Regelungen des § 9 Abs.3 ALVG gelten selbstverständlich auch für Ausländer. Soweit dies

möglich ist, wird aber von seiten der Arbeitsämter in den östlichen Bundesländern versucht, den dringenden Personalwünschen, v.a. der Fremdenverkehrsbetriebe in den westlichen Bundesländern, nachzukommen und eine entsprechende Ausgleichvermittlung durchzuführen.

Frage 1:

"In welchem Umfang erfolgt eine Überprüfung der Arbeitswilligkeit von arbeitslosen Personen ?"

Antwort:

Die Überprüfung der Arbeitswilligkeit von arbeitslosen Personen erfolgt durch das Setzen von entsprechenden Kontrollmeldungen und durch Zuweisung von zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeiten seitens des Arbeitsamts.

Frage 2:

"In welchem Umfang wird der jeweilige Wohnort von Ausländern, die Arbeitslosengeld beziehen, überprüft ?"

Antwort:

Die Überprüfung des Wohnorts von Ausländern erfolgt durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Meldezettels. Die Einhaltung des § 16 Abs.1 lit. f ALVG (Ruhen des Arbeitslosengeldes während eines Aufenthalts im Ausland) wird durch das Setzen von Kontrollterminen in entsprechend kurzen Abständen und das erwähnte Kontoverbot für Ausländer gewährleistet. Darüberhinausgehende Erhebungen können von den Bediensteten der AMV nicht durchgeführt werden. Die Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden wurden vom Bundesministerium für Inneres mit Erlaß vom 7. 4. 89, Zl. 82.060/53-II/14/89 aber angewiesen, - **insbesondere aufgrund von Meldungen durch die Arbeitsämter** - "Scheinmeldungen" nachzugehen, entsprechende fremdenpolizeiliche Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Z 2 des Fremdenpolizei-

gesetzes mit dem Ziel der Erlassung von Aufenthaltsverbot zu ergreifen und allenfalls Strafverfahren gemäß §§ 146 ff StGB einzuleiten.

Frage 3:

"Ist es richtig, daß bei Vorlage einer Wiedereinstellungsbestätigung durch den früheren Arbeitgeber, von den Arbeitsämtern nicht versucht wird, diese arbeitslosen Ausländer auf einen Arbeitsplatz zu vermitteln?"

Antwort:

Da eine Einstellungszusage einen Arbeitsvertrag mit Eintrittsdatum in der Zukunft darstellt, kann entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. 2. 1981, Zl. 08/2049/79-5 die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter nur unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß Personen die Einhaltung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen ermöglicht werden muß. Das bedeutet in der Realität, daß Personen mit Einstellungszusagen nur entsprechend befristete Beschäftigungen, die vor dem auf der Einstellungszusage genannten Eintrittsdatum beendet sind, angeboten werden können. Gibt es allerdings ein Angebot an derart befristeten offenen Stellen, werden auch Personen mit Einstellungszusagen für die Vermittlung herangezogen.

In einem weiteren Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.1990, Zl.89/08/0141-5 wird vom Grundsatz des vorher erwähnten Erkenntnisses bei nur wenige Tage umfassenden Vereinbarungen abgewichen.

Eine Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die die Möglichkeit der Vermittlung trotz bestehender Einstellungszusage in einem größeren Umfang als bisher ermöglichen soll, ist jedoch geplant.

Frage 4:

"Falls es zu Gesetzeswidrigkeiten der Arbeitsmarktverwaltung in diesem Zusammenhang gekommen sein sollte, sind Sie bereit, umgehend ein gesetzeskonformes Verhalten durchzusetzen?"

**Antwort:**

Es sind im erwähnten Zusammenhang dem Bundesminister keinerlei Gesetzeswidrigkeiten seitens der Arbeitsmarktverwaltung bekannt.

**Der Bundesminister:**A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Harman', written below the text 'Der Bundesminister:'.